



Scheidung in der Ukraine: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

01.07.2022

Einzureichende Dokumente

- Gerichtsurteil über die Scheidung mit Rechtskraftdatum sofern die Ehe durch ein Gericht geschieden wurde
- Scheidungsurkunde sofern die Ehe durch einen Zivilstandsamt geschieden wurde
- Auszug aus dem staatlichen Heiratsregister woraus der vor der letzten Ehe geführte Familienname hervor geht
- Kopie Pass

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Übersetzung

Dokumente, die nicht in einer Schweizer Landessprache oder auf Englisch abgefasst sind, müssen in eine schweizerische Landessprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) übersetzt und durch einen staatlich anerkannten Notar beglaubigt werden. Die Übersetzung sollte erst nach dem Erhalt der Apostille erfolgen.

Beglaubigung

Alle ukrainischen Dokumente den müssen vor der Übermittlung an die Schweizer Vertretung zuerst mit der Apostille versehen werden:

Justizministerium: +380 44 233 65 13

Gebühren

Die Eintragung der Scheidung in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

Weitere Informationen

Von allen oben erwähnten Dokumenten ist eine Fotokopie (Vorder- und Rückseite) mitzubringen.

Schweizer Bürger: Kopie Schweizerpass oder Identitätskarte (Vor- und Rückseite)

Folgende zusätzliche Angaben werden benötigt: Genaue Wohnadresse, Namen und Vornamen der Eltern, Geburtsort und Zivilstand (ledig, geschieden, verwitwet).

Die Dokumente können persönlich oder per Post an diese Vertretung zugestellt werden. Bitte beachten Sie, dass das Risiko einer Zustellung per Post durch den Absender getragen werden muss. Sollten die

Unterlagen persönlich bei dieser Vertretung abgegeben werden, muss vorgängig zwingend mit der Botschaft ein Termin vereinbart werden kyiv@eda.admin.ch.